

# Mangels Verband keine Klage - zur Problematik der Verbandsklage

# Inhaltsübersicht

- Problematik des kollektiven Rechtsschutzes
  - Kollektiver Rechtsschutz in der Europäischen Union
  - Kollektiver Rechtsschutz in der Schweiz
- Folgen des mangelhaften Rechtsschutzes
  - Erzwungener Verzicht auf Rechtsschutz
  - Ungenügende Instrumente des Prozessrechts
  - Druck Richtung Sammelklage
- Lösungsansätze für kollektiven Rechtsschutz
  - Optimierung Verbandsklage
  - Entwicklung zum hybriden System
- Fazit und Ausblick
- Literaturhinweise

- Problematik des kollektiven Rechtsschutzes
  - Kollektiver Rechtsschutz in der Europäischen Union

Grünbuch vom 27.11.2008 über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher, KOM(2008) 794 endg.

Das Grünbuch stellt fest, dass aufgrund der Schwächen des derzeitigen Rechtsschutz- und Durchsetzungsrahmens in der EU **zahlreiche Verbraucher keine Rechtsbehelfe einlegen**, die einen Schaden erlitten haben. In Fällen, in denen viele Verbraucher geschädigt wurden, mag der Schaden für den Einzelnen bisweilen zwar gering sein, in Bezug auf die Grösse des Marktes jedoch erheblich.

Seit dem Inkrafttreten der Richtlinie über Unterlassungsklagen im Jahr 1998 wurden **nur zwei grenzüberschreitende Klagen** erhoben. Die Hauptgründe hierfür liegen im finanziellen Risiko für die Kläger sowie in der Komplexität und Vielfalt der nationalen Unterlassungsklageverfahren.

- Problematik des kollektiven Rechtsschutzes
  - Kollektiver Rechtsschutz in der Europäischen Union

Kommissionsbericht vom 18.11.2008 über die Anwendung der Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, KOM(2008) 756 endg.

Der Hauptgrund für die **geringe Anzahl von Unterlassungsklagen zur Unterbindung innergemeinschaftlicher Verstöße** ist der Mangel an Ressourcen der qualifizierten Einrichtungen, die weder das mit einer Klage verbundene **finanzielle Risiko** tragen können noch über das einschlägige **Fachwissen** in Bezug auf die unterschiedlichen Verfahren in den verschiedenen Mitgliedstaaten verfügen.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen hat **nur** im Vereinigten Königreich das **Office of Fair Trading (OFT, Verbraucherschutzbehörde)** diese Möglichkeit genutzt.

- Problematik des kollektiven Rechtsschutzes
  - Kollektiver Rechtsschutz in der Europäischen Union

Mitteilung der Kommission vom 13.06.2009 zu Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen bezüglich der qualifizierten **Einrichtungen, die berechtigt sind, eine Klage zu erheben**, ABl. 13.6.2009, C 135/1: Information der beteiligten Kreise:

- **Kosten** der Klageerhebung
- **Komplexität** des Verfahrens
- **Langwierigkeit** des Verfahrens
- **Eingeschränkte Möglichkeit** der Unterlassungsklagen
  
- Nur zwei Klagen trotz der sehr grossen Zahl von nationalen Einrichtungen, die zur Klage berechtigt sind

- Problematik des kollektiven Rechtsschutzes
  - Kollektiver Rechtsschutz in der Europäischen Union

**Neue RL 2009/22/EG** vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (in Kraft seit 01.01.2010)

Legitimation zu EU-transnationalen Klagen:

- **Staatliche Einrichtungen**
- **Private Organisationen**, die sich den Interessen der Verbraucher widmen

Anhang I der Richtlinie: von den 13 Rechtsbereichen für mögliche Unterlassungsklagen, u.a.:

- **unlautere Geschäftspraktiken** (→ UWG)
- **missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen** (→ AGB → AVB)

- Problematik des kollektiven Rechtsschutzes
  - Kollektiver Rechtsschutz in der Schweiz

Analoge Situation in der Schweiz:

- Keine Verbandsklagen von Unternehmensverbänden betreffend Allgemeine Geschäftsbedingungen (→ AVB)
- Nahezu keine Verbandsklagen von Konsumentenorganisationen betreffend Allgemeine Geschäftsbedingungen (→ AVB)
- Keine Klagelegitimation staatlicher Einrichtungen
- Mangelnde Effizienz und Durchsetzung von ADR-Verfahren

- Folgen des mangelhaften Rechtsschutzes
  - Erzwungener Verzicht auf Rechtsschutz

## Fehlender Kollektiver Rechtsschutz

- AVG sind **generell-abstrakt**
- AVB für **viele Fälle** anwendbar
- AVB mit Auswirkung auf den **Einzelfall**
- Beurteilung im Einzelfall i.d.R. jedoch **ohne präjudizielle Wirkung** für weitere Fälle



- Folgen des mangelhaften Rechtsschutzes
  - Erzwungener Verzicht auf Rechtsschutz



- Folgen des mangelhaften Rechtsschutzes
  - Ungenügende Instrumente des Prozessrechts

## **Einfache (aktive) Streitgenossenschaft der Kläger**

Der Vorteil dieser Klageform besteht in einer gewissen **Minimierung des Prozessrisikos** durch gegenseitige Information und Hilfe.

Die Prozessherrschaft bleibt damit bei den Einzelpersonen mit analoger Zweckverfolgung und muss somit nicht delegiert werden.

Es sind mit dieser Klageform aber auch Nachteile verbunden.

**Komplikationen** können sich daraus ergeben, dass die Vielzahl der Kläger mit eigener Prozessherrschaft - trotz der gleichen Grundlagen eines Streuschadens - eine geradezu kreative Vielfalt von Standpunkten hervorbringt, die mit vernünftigem Aufwand kaum mehr zu bewältigen ist.

**➔ Streitgenossenschaft für AVB-Beurteilung ungenügend !**

- Folgen des mangelhaften Rechtsschutzes
  - Druck Richtung Sammelklage



- Folgen des mangelhaften Rechtsschutzes
  - Druck Richtung Sammelklage



EUROPEAN  
Justice Forum

European Justice Forum (EJF) is a coalition of international companies and organisations that support fair and balanced civil justice systems. EJF supports accessible and rapid resolution of claims that have merit, but at the same time it calls for an equally rapid and effective dismissal of claims that do not have merit. EJF seeks to avoid Europe experiencing the damage created by class actions in the United States.  
→ <http://www.europeanjusticeforum.org>

- Lösungsansätze für kollektiven Rechtsschutz
  - Optimierung Verbandsklage

Botschaft des Bundesrats vom 02.09.2009 zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (SR 241. UWG-Revision. Gesetzesentwurf: BBl 2009, 6193 ff.; Begründung: BBl 2009, 6151 ff.)

Anpassung von **Art. 8 UWG** mit dem folgenden Wortlaut:

„Unlauter handelt insbesondere, wer allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die in **Treu und Glauben** verletzender Weise (lit. a) von der **gesetzlichen Ordnung erheblich abweichen**; oder (lit. b) ein erhebliches und ungerechtfertigtes **Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten** vorsehen.“

- Lösungsansätze für kollektiven Rechtsschutz
  - Optimierung Verbandsklage

## **Ständerat - Herbstsession 2010 - Zehnte Sitzung →**

*Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes ... 35 Stimmen

**(Einstimmigkeit)**

(0 Enthaltungen)

**→ Art. 8 UWG rev.**

und auch

**→ Art. 10 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3–5 (neu) UWG →→**

- Lösungsansätze für kollektiven Rechtsschutz
  - Optimierung Verbandsklage

### ***Art. 10 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3–5 (neu)***

2 Ferner können nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 klagen: (c. *Aufgehoben*)

3 Nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 **kann auch der Bund klagen, wenn** er es zum Schutz des öffentlichen Interesses als nötig erachtet, namentlich wenn:

- a. das Ansehen der Schweiz im Ausland bedroht oder verletzt ist und die in ihren wirtschaftlichen Interessen betroffenen Personen im Ausland ansässig sind; oder
- b. die Interessen mehrerer Personen oder einer Gruppe von Angehörigen einer Branche oder andere **Kollektivinteressen bedroht oder verletzt** sind. (...)

5 Bei Klagen des Bundes ist dieses Gesetz im Sinne von Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht zwingend anzuwenden.

- Lösungsansätze für kollektiven Rechtsschutz
  - Entwicklung zum hybriden System

## **Art. 89 ZPO**      Verbandsklage

1 Vereine und andere Organisationen von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung, die nach ihren Statuten zur **Wahrung der Interessen bestimmter Personengruppen** befugt sind, können in eigenem Namen auf Verletzung der Persönlichkeit der Angehörigen dieser Personengruppen klagen.

2 Mit der Verbandsklage kann beantragt werden:

- a. eine drohende Verletzung zu **verbieten**;
- b. eine bestehende Verletzung zu **beseitigen**;
- c. die Widerrechtlichkeit einer Verletzung **festzustellen**, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt.

3 **Besondere gesetzliche Bestimmungen** über die Verbandsklage bleiben vorbehalten.



- Lösungsansätze für kollektiven Rechtsschutz
  - Entwicklung zum hybriden System

Nach Art. 89 Abs. 1 ZPO sind klageberechtigt einzig Organisationen von *gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung*.

Die Legitimation ist somit an eine gewisse **Repräsentativität** geknüpft. Auch Organisationen, die keine Mitglieder haben, sind klageberechtigt (bspw. eine Stiftung).

Überdies muss ein **Kollektivinteresse** gegeben sein. Es handelt sich um die Verletzung der Persönlichkeit aller Mitglieder einer Personengruppe. Das Klagerecht der Organisation ist vom Klagerecht der verletzten Einzelperson jedoch unabhängig.

Schliesslich müssen die **Statuten der Organisation** die *Interessenwahrung dieser Gruppe* ausdrücklich nennen.

- Lösungsansätze für kollektiven Rechtsschutz
  - Entwicklung zum hybriden System

Verbandsklage und analoge Institute	Zivilklage von Einzelpersonen
<p data-bbox="198 596 871 648">Wahrung Kollektivinteressen</p> <p data-bbox="440 753 629 805">Verbot</p> <p data-bbox="372 939 697 1001">Beseitigung</p> <p data-bbox="369 1119 701 1180">Feststellung</p>	<p data-bbox="1045 596 1653 648">Wahrung Einzelinteressen</p> <p data-bbox="1116 753 1582 815">Forderungsklage</p>

- Fazit und Ausblick

## Schlussbemerkung und These:

Ein Widerstand gegen die Verbandsklage und ihre rechtliche Beschränkung kann im Rahmen der weiteren nationalen und internationalen Rechtsentwicklung dazu führen, dass der Ruf nach der amerikanischen class action lauter wird. Ansätze in der EU sind bereits vorhanden.

Dies gilt es für das europäische Recht und das schweizerische Recht im besonderen zu vermeiden.

## ■ Literaturhinweise

*Jürgen Basedow/ Klaus J. Hopt/ Hein Kötz/ Dietmar Baetge* (Hrsg.), Die Bündelung gleichgerichteter Interessen im Prozess: Verbandsklage und Gruppenklage, Tübingen 1999.

*Samuel Baumgartner*, Class Actions in der Schweiz? Ansätze für eine nutzbringende Verwendung vergleichender Betrachtung des US-amerikanischen Prozessrechts, in: Schindler, Benjamin/Schlauri, Regula (Hrsg.), Auf dem Weg zu einem einheitlichen Verfahren, Zürich 2001.

*Alexander Brunner*, Verbraucherrecht, in Andreas Kellerhals (Hrsg.), Wirtschaftsrecht Schweiz-EG, Europa Institut Zürich, Zürich 2010, 272 ff.

*Alexander Brunner*, Europäisches Vertragsrecht, in FS Ott, Zürich 2008, 472 ff.

*Alexander Brunner*, Allgemeine Geschäftsbedingungen, in: Ernst A. Kramer (Hrsg.), Konsumentenschutz im Privatrecht, SPR X, Basel 2008, 111 ff., insb. 132 ff. (UWG/AGB).

*Alexander Brunner*, AVB und Verbandsklage, in: Weber/Fuhrer, HAVE - Retouchen oder Reformen? Zürich 2004, 167 ff.

*Alexander Brunner*, Zur Verbands- und Sammelklage in der Schweiz, in: H.U. Walder (Hrsg.), FS Richard Frank, Zürich 2003, 37-51.

## ■ Literaturhinweise

*Alexander Brunner*, Transnationale Unterlassungsklagen im schweizerischen Schieds- und Zivilprozessrecht im Zeitalter liberalisierter Kommunikationsmärkte, in B.Stauder (Hrsg.), Les actions collectives transfrontières des organisations des consommateurs, Zürich 1997, 109-153.

*Alexander Brunner*, Allgemeine Geschäftsbedingungen im internationalen Privat- und Zivilprozessrecht (IPR und Verbandsklage), in B.Stauder (Hrsg.), Die Bedeutung der AGB-Richtlinie der Europäischen Union für Schweizer Unternehmen, Zürich 1996, 83-126.

*Lorenz Droese*, Die Sammelklage in den USA und in Europa und die Auswirkungen auf die Rechtslage in der Schweiz, in Walter Fellmann/ Stephan Weber (Hrsg.), Haftpflichtprozess 2010, Zürich 2010, 115 ff.

*Lucy Gordon-Vrba*, Vielparteienprozesse, Zürich 2007.

*Guido Sutter*, Zum Klagerecht des Staates im UWG, JKR 2001, 145 ff.

*Urs M. Weber-Stecher*, Unterlassungsklagen von Konsumentenorganisationen unter besonderer Berücksichtigung der EG-Richtlinie über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, JKR 1999, 155 ff.

## ■ Materialien

Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen betreffend Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Handen des Bundesrats vom 06.11. 2007

Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen betreffend Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Handen des Bundesrats vom 03.06.2003

Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen betreffend Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Handen des Bundesrats vom 12.06.1997

Dokumentiert in: *Alexander Brunner*, Allgemeine Geschäftsbedingungen (zit. vorstehend, 111 ff., insb. 179).